



Hintergrunddokument

FR / IT

Abstimmung und Umsetzung der Reform

Im Rahmen von:

Altersvorsorge 2020

Datum:	11.07.2017
Stand:	Abstimmungsvorlage
Themengebiet:	AHV, BVG

Das Schweizer Volk wird am 24. September 2017 über die Reform der Altersvorsorge 2020 entscheiden. Sie besteht aus zwei Vorlagen: Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, der dem obligatorischen Referendum untersteht, und Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020, das dem fakultativen Referendum untersteht. Die beiden Vorlagen sind miteinander verknüpft: Wird eine abgelehnt, so scheitert die ganze Reform. Wird die Reform gutgeheissen, tritt sie per 1. Januar 2018 in Kraft, mit Ausnahme gewisser Massnahmen, die erst 2019 und 2021 wirksam werden.

Abstimmung vom
24. September

Zwei eng miteinander verknüpfte Vorlagen stehen zur Abstimmung

Die Volksabstimmung zur Reform der Altersvorsorge 2020 findet am 24. September 2017 statt. Die Reform beinhaltet zwei Vorlagen:

- Die erste Vorlage betrifft den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Da in der Schweiz die Mehrwertsteuersätze in der Bundesverfassung verankert sind, macht die Zusatzfinanzierung eine Verfassungsänderung nötig. Das erfordert das Doppelte Mehr von Volk und Ständen.
- Die zweite Vorlage bezieht sich auf das Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020, mit dem alle betroffenen Gesetze, allen voran das AHVG und das BVG, geändert werden. Das Referendum gegen das Gesetz ist zustande gekommen. Die Gesetzesänderung kommt also ebenfalls zur Abstimmung und zwar gleichzeitig mit dem Bundesbeschluss.

Diese beiden Vorlagen hängen nicht nur inhaltlich eng zusammen, sie sind auch miteinander verknüpft. Die Verfassungsbestimmung verweist auf das Reformgesetz und hält fest, dass die Mehrwertsteuersätze angehoben werden, «wenn der Grundsatz der Vereinheitlichung des Referenzalters von Männern und Frauen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der beruflichen Vorsorge im Gesetz verankert ist». Das Reformgesetz seinerseits verweist ausdrücklich auf die Verfassungsbestimmung: «Das Gesetz tritt nur zusammen mit dem Bundesbeschluss vom 17. März 2017 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer in Kraft.» Die Zukunft der beiden Vorlagen hängt somit eng zusammen: Wird eine Vorlage abgelehnt, so scheitert die ganze Reform, auch wenn die andere Vorlage angenommen wird.

Inkrafttreten in mehreren Etappen

1. Januar 2018

Der grösste Teil der Reform tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Das betrifft insbesondere die erste Etappe der Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, die Vereinheitlichung des Referenzalters und die Flexibilisierung des Altersrücktritts.

Die AHV erhält zusätzlich 0,3 Prozentpunkte aus der MWST ab dem 1. Januar 2018. Die Mehrwertsteuer bleibt jedoch auf dem heutigen Niveau von 8 Prozent, weil Ende 2017 die Zusatzfinanzierung für die IV wegfällt. Diese beträgt 0,4 Prozentpunkte. 0,1 Prozentpunkte sind bereits für die Finanzierung der Bahninfrastruktur reserviert, die AHV kann die verbleibenden 0,3 Prozentpunkte übernehmen. So ist die Wirtschaft von hohen Umstellungskosten entlastet, und die Preise erfahren keine MWST-bedingten Anpassungen.

Am 1. Januar 2018 treten auch alle Bestimmungen im AHV-Gesetz und im BVG zum Referenzalter und zur Flexibilisierung in Kraft. Das bedeutet, dass das Referenzalter der Frauen ab 2018 bei 64 Jahren und 3 Monaten liegen wird. Die weiteren Erhöhungsschritte um je drei Monate werden in den darauf folgenden Jahren vollzogen, so dass das Referenzalter der Frauen im Jahr 2021 gleich wie dasjenige der Männer bei 65 Jahren liegen wird.

Auf den 1. Januar 2018 steigt auch das Mindestrentenalter in der 2. Säule von heute 58 auf neu 62 Jahre. Die Pensionskassen haben die Möglichkeit, in ihren Reglementen ein tieferes Rentenalter vorzusehen. Es darf aber 60 Jahre nicht unterschreiten. Die Pensionskassen erhalten ab dem 1. Januar 2018 fünf Jahre Zeit, um ihre Reglemente an die neuen Bestimmungen zum Referenzalter anzupassen. Während diesen fünf Jahren können die Pensionskassen bisher angebotene Rentenvorbezüge, z.B. ab 58 Jahren, weiterhin jenen Versicherten anbieten, die bis Ende 2017 schon bei ihnen versichert waren.

1. Januar 2019

Die Bestimmungen zur Senkung des Umwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge treten am 1. Januar 2019 in Kraft, zusammen mit den Ausgleichsmassnahmen, die damit zusammenhängen. Das bedeutet, dass der Mindestumwandlungssatz am 1.1.2019 von 6,8 auf 6,6 Prozent sinkt. In den darauf folgenden Jahren folgen weitere Senkungen um jeweils 0,2 Prozentpunkte, bis am 1. Januar 2022 der Wert von 6,0 Prozent erreicht ist.

Gleichzeitig treten auch die Ausgleichsmassnahmen, die mit der Senkung des Umwandlungssatzes zusammenhängen, in Kraft. Das bedeutet insbesondere, dass ab dann der Koordinationsabzug in der beruflichen Vorsorge anders berechnet wird und die neuen Altersgutschriftensätze gelten. Es bedeutet auch, dass der AHV-Zuschlag von 70 Franken pro Monat ab dem 1. Januar 2019 ausbezahlt und die obere Grenze für die Altersrenten von Ehepaaren in der AHV auf 155 Prozent einer maximalen AHV-Rente festgesetzt wird (heute 150 Prozent). Anrecht auf diese beiden Verbesserungen haben alle Personen, die ab dem 1. Januar 2018 das Referenzalter erreichen. Das sind alle Männer ab dem Jahrgang 1953, respektive alle Frauen ab dem Jahrgang 1954. Der höhere Rentenplafond kommt bei Paaren zur Anwendung, wenn der jüngere Partner oder die jüngere Partnerin das Referenzalter ab dem 1. Januar 2018 erreicht.

1. Januar 2021

Am 1. Januar 2021 wird die Mehrwertsteuer zugunsten der AHV zusätzlich um 0,3 Prozentpunkte erhöht. Der Normalsatz liegt dann bei 8,3 Prozent, der Sondersatz für die Hotellerie bei 3,9 Prozent und der reduzierte Satz für die Güter des täglichen Bedarfs bei 2,7 Prozent.

Auf den 1. Januar 2021 werden zudem die AHV-Beiträge um 0,3 Prozentpunkte (von 8,4 auf 8,7 Prozent) angehoben – je zur Hälfte getragen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. In Franken ausgedrückt, erhöhen sich die Beiträge pro 1'000 Franken Lohn um 1,50 Franken für die Arbeitnehmer und 1,50 Franken für die Arbeitgeber. Damit werden der 70-Franken-Zuschlag auf den neuen AHV-Renten und die Erhöhung des Rentenplafonds für Ehepaare finanziert. Es ist die erste Beitragserhöhung seit mehr als 40 Jahren.

Konkrete Umsetzung: Verordnungen in der Vernehmlassung

Das Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 umfasst die Änderung mehrerer Gesetze. Darunter insbesondere das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sowie das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG).

Die Ausführungsverordnungen dieser Gesetze müssen ebenfalls angepasst werden. Alle Verordnungen werden mit einem Mantelerlass, der sämtliche Bestimmungen enthält, geändert. Vom 16. Juni bis 6. Oktober 2017 findet eine öffentliche Vernehmlassung statt, damit die interessierten Kreise zur konkreten Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Reformmassnahmen Stellung nehmen können. Die Vernehmlassung wurde bereits vor der Volksabstimmung lanciert, damit ein allfälliges Inkrafttreten per 1. Januar 2018 gewährleistet ist.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Votation et mise en œuvre de la réforme
Votazione e attuazione della riforma

Ergänzende Dokumente des BSV

www.bsv.admin.ch/dok-d-av2020

Weiterführende Informationen:

www.altersvorsorge2020.ch

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Kommunikation
+41 58 462 77 11
kommunikation@bsv.admin.ch